

Dipl.Ingenieur Ulrich Schultewolter

Haus- Droste- Weg 1, 48291 Telgte
Telefon 02504 5488
Fax 02504 738334
Email: info@schultewolter.com



Garten- und
Landschafts-
architektur

ARTENSCHUTZBEITRAG

ASP Stufe I zum

Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 98
Bahnhofstraße - Wehrstraße
Nordwalde

20.08.2021

GLIEDERUNG

1.0 VORBEMERKUNGEN	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes	3
2.0 STUFE IA: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS	5
2.1 Datengewinnung	5
2.2 Auswertung des Fundort- und Biotopkatasters	5
2.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen	5
2.4 Auswertung des FIS	5
2.5 Ortsbegehung	7
3.0 Beschreibung des Plangebietes	8
3.1 Nutzungen und Lebensraumtypen	8
3.2 Habitatstrukturen und -qualitäten	8
3.3 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	8
4.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren	12
4.1 Beschreibung des Vorhabens	12
4.2 Ermittlung der Wirkfaktoren	12
4.3 Darlegung möglicher Auswirkungen	13
5.0 Stufe IC: Schlussfolgerungen	14
5.1 Ergebnis der Vorprüfung des Artenspektrums	14
5.2 Schlussfolgerungen	14
6.0 Vermeidungsmaßnahmen	17
6.1 Fledermäuse	17
6.2 Vögel	17
LITERATUR	20

Aufgestellt:

Telgte, den, 19.08.2021

.....
Dipl.-Ing. Ulrich Schultewolter

1.0 VORBEMERKUNGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nordwalde verfolgt mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 Bahnhofstraße - Wehrstraße das Ziel einer Erweiterung des Siedlungsgebietes in zentrumsnaher Lage, um der Nachfrage nach Wohnungen / Wohnbaugrundstücken gerecht zu werden. Entlang der Bahnhofstraße wird die vorhandene straßenbegleitende Bebauung durch einen Neubau mit 24 Wohneinheiten.

ergänzt und geschlossen. In zweiter Reihe entstehen fünf Wohnhäuser, davon ein Einfamilienhaus sowie vier Mehrfamilienhäuser mit 3, 4, 6 und 8 Wohneinheiten. Zu diesem Zweck ist am 04.02.2020 ein entsprechender Aufstellungsbeschluss durch den Planungs-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Nordwalde für den Bebauungsplan ergangen.

Das ca. 4.890 qm große Plangebiet befindet sich südlich der Bahnhofstraße im Ortskern von Nordwalde und umfasst die Flurstücke 62, 65, 80, 249, 548, 630, 969, Flur 45, Gemarkung Nordwalde.

Es wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden durch die Bahnhofstraße,
- im Osten durch die Wehrstraße sowie Wohnbebauung mit ihren Gartenflächen,
- im Süden Wohnbebauung mit ihren Gartenflächen und
- im Westen durch die Felix-Frahling-Straße sowie Wohnbebauung mit ihren Gartenflächen.

Die Abgrenzung des Plangebietes folgt dabei den Flurstücksgrenzen. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes zeigt die Abbildung 1. Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 Bahnhofstraße / Wehrstraße sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren mit einem i.d.R. ein- bis zweistufigen Prüfprozess durchzuführen. Dabei ist vor allem der Geltungsbereich und seine benachbarten Flächen, die zusammen gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (*MKULNV 2017*) das Untersuchungsgebiet definieren, näher zu untersuchen.

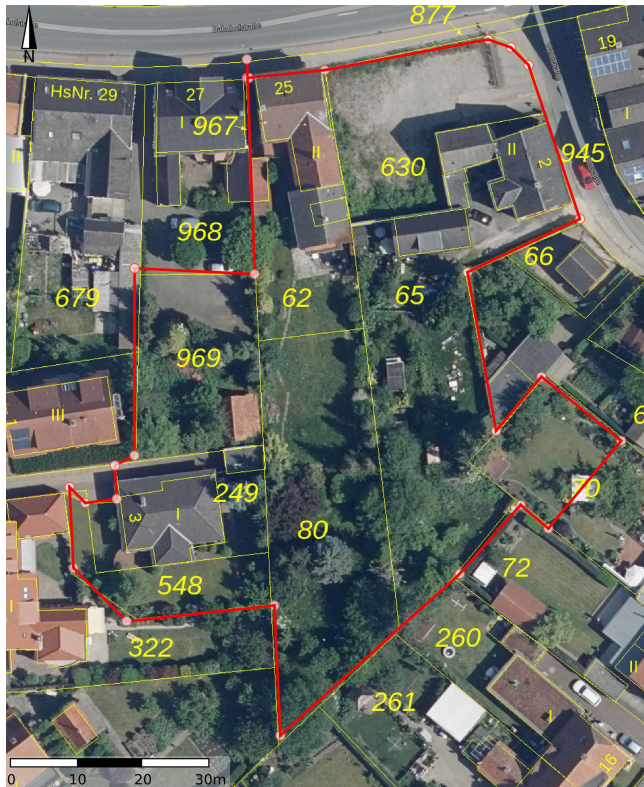


Abbildung 1: Luftbild des Planbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Tim-online, 2021)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 08.03.2010 – zuletzt geändert am 08.09.2015 – in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Die hierbei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung der lokalen Population,
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten.

Auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren, d.h. nicht nur bei Aufstellungs-, sondern auch bei Änderungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der i.d.R. ein bis zu zweistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV / MKULNV 2010) angewandt wird. Bei

diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten.

Diese setzen sich gemäß *KIEL (2007)* zusammen aus

- den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden und
- den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 30.04.2020 (*KAISER 2020*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet (bzw. der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98) am westlichen Rand des Ortskerns der Gemeinde Nordwalde gelegen, zeigt eine für Ortsrandlagen typische Mischbebauung aus Wohn- und gewerblicher Nutzungsstruktur. Die Grundstücke sind zumeist straßenseitig dicht und in geschlossener Bauweise bebaut, während sich die Gartenbereiche der Grundstücke oft mit großer Tiefe dahinter anschließen. So werden auch hier große Teile als Garten oder Abstellflächen genutzt, so wie dies insbesondere südlich der Gebäude der Bahnhofstraße der Fall ist.

Ein Teil der ehemals geschlossenen Bebauungen ist zum Besichtigungs- und Kartierungstermin am 03.06.2021 bereits entfernt worden. Es fehlen Haus Bahnhofstraße 23 sowie alle Gartenhäuser und Lagerschuppen. Auch die gesamte Grünstruktur der Gärten, d.h. auch alle Gehölze, sind bereits entfernt worden. Das Gebäude Bahnhofstraße 27 ist ebenso entfernt worden, gehört aber nicht zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die ehemals bebauten Grundstücksflächen und die Gartenflächen stellen sich daher aktuell als offene Grünbereiche aus Ruderalfluren und ehemals gärtnerischen Grünflächen mit durchgewachsenen Rasenbereichen dar. Vielfach sind noch Pflanzen der Gärten wie Akelei, Iris, Pfingstrose, Salbei, Alant zu finden. Aber auch Ruderalzeiger wie Karde, Goldrute,

Klatschmohn finden sich dazwischen. Die Freiflächen bzw. Gartenbereiche sind derzeit ohne Nutzung. Die ehemals bebaute Fläche des Hauses Bahnhofstraße 23 wird als privater Parkplatz genutzt.

Die Gebäude Bahnhofstraße 25, Wehrstraße 2 und das Gebäude Felix-Fraling-Straße 3 sind derzeit in Teilen oder noch gänzlich bewohnt.

Gleichartige Wohn- und Gewerbliche Nutzungen bestehen auch bei den umgebenden Grundstücken an der Bahnhofstraße im Norden, der Wehrstraße im Osten, an der Altenberger Straße im Süden und an der Felix-Fraling-Straße im Westen.

An der Felix-Fraling-Straße bestehen bereits strukturelle Änderungen der Bausubstanz, wie an der relativ neuen, verdichteten Bebauung der Hausnummern 5, 5a, 6, 11-13 erkennbar ist. Größere Grünbereiche bestehen im weiteren Umfeld in Form des Friedhofs in etwa 250 m südwestlicher Richtung und nach Norden in etwa 350 im Umfeld des Sankt Franziskus Hauses.

Besondere Lebensraumstrukturen bestehen im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht. Auch Gewässer oder Waldstrukturen bestehen im Plangebiet nicht. Die nach Süden angrenzenden Gärten sind allein aufgrund der Größe und der Ausstattung mit Büschen, Ziersträuchern, Obstgehölzen und Hecken entsprechend vielfältig und als Lebensraum für zahlreiche Arten anzusehen.

Die nächsten Gewässer sind zum einen ein Rückhaltebecken am Haus Sankt Franziskus und eine Teichfläche an der Straße am Teich südlich des Planbereiches in etwa 325 m. Lebensraumbeziehungen zum Plangebiet sind nicht erkennbar.

2.0 STUFE IA: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

2.1 Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- die Auswertung des Fundort- und Biotopkatasters,
- die Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
- die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen') des LANUV sowie
- eine Ortsbegehung.

2.2 Auswertung des Fundort- und Biotopkatasters

Eine Datenquelle besteht durch die beim LANUV geführten Datenbanken, zu denen u.a. das Biotopkataster und das Fundortkataster (FOK) zählen. Deren Auswertung bzw. eine entsprechende Recherche erbrachten die nachfolgend aufgezeigten Ergebnisse.

Es konnten für das Untersuchungsgebiet und dessen direktes Umfeld keine weiterführenden Informationen ermittelt werden (<http://infos.api.naturschutzinformationennrw.de/atlinfos/de/atlinfos>).

Dagegen bestehen gemäß Biotopkataster im weiteren Umfeld die Baumallee an der Straße Bisingallee, eine Rosskastanienallee mit dem Hinweis auf ein Vorkommen der Zwergfledermaus. Die Bisingallee befindet sich etwa in 475 m östlicher Richtung.

Eine weitere Allee ist die aus Apfelbäumen bestehende Baumallee an der Kliftstiege südlich der Ortslage der Gemeinde Nordwalde. Hier werden keine Arten benannt. Es erfolgt ein Hinweis auf das Verbundbiotop (VB-MS-3810-019, Parklandschaftsbereiche und Bachauen bei Nordwalde). Unmittelbare Lebensraumbeziehungen des Plangebietes zu den genannten Bereichen bestehen nicht.

2.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Aktuelle Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Planungsgebiet existieren nicht bzw. sind bei der Gemeinde Nordwalde nicht bekannt.

2.4 Auswertung des FIS

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im

vorliegenden Fall der erste Quadrant im MTB 3910-02 (Blatt Nordwalde) relevant ist. Mit Hilfe dieser Auswertung werden die im umgebenden Landschaftsraum bekannten und damit auch im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten aufgezeigt. Der im Rahmen der FIS-Abfrage ermittelte Bestand an planungsrelevanten Arten umfasst 7 Fledermausarten, insgesamt 23 Vogelarten und zwei Amphibien und eine Reptilienart (s. dazu Tabelle 1).

Tab. 1: Vorkommende planungsrelevante Arten im Blatt 3910-2 Nordwalde

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3910					
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten ausserhalb der gewählten Lebensraumtypen					
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	NV	U-	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	NV	G	Na	FoRu
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	NV	G	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	NV	U	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	NV	G	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	NV	G	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	NV	G	Na	FoRu
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BNV	U	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BNV	G	Na	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BNV	U-		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BNV	U-		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BNV	U	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BNV	U	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BNV	G		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BNV	U	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BNV	U-	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BNV	U	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BNV	U	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BNV	G		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BNV	G	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BNV	U	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BNV	U	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BNV	U	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BNV	S	(FoRu)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BNV	S	FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BNV	G	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BNV	U	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BNV	G	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BNV	S		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BNV	S		
Amphibien					
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	NV	U	(FoRu)	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	NV	G	(Ru)	

Reptilien					
Lacerta agilis	Zauneidechse	NV	G	(FoRu)	(FoRu)

NV: Nachweis ab 2000 vorhanden

BNV: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

EHZ: Erhaltungszustand (nach KAISER 2020)

G = günstig

U = ungünstig

S = schlecht

8 = mit zunehmender Tendenz

9 = mit abnehmender Tendenz

2.5 Ortsbegehung

Zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, in der nach möglichen Habitatbestandteilen der hier aufgeführten, näher zu betrachtenden planungsrelevanten Arten gesucht wurde. Dazu wurden die bestehenden Lebensraumstypen kartiert. Höhlen- oder Horstbäume noch sonstige Gehölze sind, bis auf wenige Ausnahmen, im Plangebiet nicht vorhanden. Diese örtliche Begehung fand am 03.06.2021 statt. Dabei wurde u.a. der bis dato ermittelte Datenbestand auf Plausibilität hin überprüft. Außerdem wurden alle vorhandenen Gebäude hinsichtlich eines möglichen Quartierpotenzial inspiziert, d.h. sie wurden von Außen in Bezug auf Höhlungen, Nester bzw. Quartiere planungsrelevanter Arten bzw. Geschützter Arten — soweit möglich bzw. eine entsprechende Zugänglichkeit bestand — begutachtet. **Eine Innenbesichtigung der Gebäude fand nicht statt.**

Es bestehen am Haus Bahnhofstraße 25 einzelne Ziersträucher in Hausnähe sowie eine Efeuberankung am Gebäude auf der westlichen Terrassenseite. Hier fand sich ein Amselnest.

Am Gebäude Wehrstraße bestehen im Dachbereich mindestens 3 Haussperlingsnester. Hier bestehen auch mögliche Fledermausquartiere hinter der Schieferverkleidung des Gebäudes. Da das Gebäude aktuell noch bewohnt wird, konnte der Aufbau der Verkleidung und somit eine abschließende Abschätzung der Quartierseignung wie bei allen Gebäuden nicht ermittelt werden. Am Haus Bahnhofstraße 25 und am Gebäude Felix-Fraling-Straße fanden sich weder Haussperlingsnester noch sonstige Nester von Vögeln. Auch unmittelbare Hinweise auf Fledermäuse ergaben sich an den Gebäuden nicht. Im Gartenbereich Haus Felix-Fralingstraße stehen mehrere größere Fichten sowie einige Ziersträucher zur Südgrenze.

3.0 Beschreibung des Plangebietes

3.1 Nutzungen und Lebensraumtypen

Grundsätzlich lässt sich – wie oben schon beschrieben – eine Zweiteilung des Plangebietes vornehmen. Hier sind zunächst die im westlich und nördlichen Teil gelegenen Gebäude zu nennen. Der größere, südliche Bereich des Plangebietes wird in erster Linie durch eine Gartenbrache bestimmt. Besondere Landschaftsstrukturen existieren dort nicht. Allerdings wird das Plangebiet hier durch mehrere Gartenparzellen bzw. Grundstücke an der Wehrstraße und der Altenbergerstraße ergänzt. Hier bestehen Grenzhecken und älterer Baumbestand. Alle Lebensraumstrukturen sind insgesamt dem Bereich Gärten und Parkanlagen zuzuordnen, wie sie auch in der Tabelle der planungsrelevanten Arten dargestellt sind.

3.2 Habitatstrukturen und -qualitäten

Aufgrund der oben beschriebenen Nutzungssituation lassen sich für das Plangebiet und dessen Umfeld verschiedene Strukturen mit unterschiedlichen Habitatqualitäten aufzeigen. So sind in diesem Zusammenhang zunächst die Wohngebäude innerhalb des Siedlungsbereiches zu nennen, die insbesondere im Dachbereich – je nach Aufbau – ggf. entsprechende Hohlräume, Fugen und Spalten aufweisen, die von gebäudebewohnenden Fledermäusen genutzt werden könnten. Hier sind in erster Linie die älteren Gebäude Bahnhofstraße 25 und Wehrstraße 2 hervorzuheben, die am ehesten ein Quartierpotenzial erwarten lassen, während dies im Bereich der bestehenden vermutlich jüngeren Wohngebäude an der Felix-Fraling-Straße eher nicht der Fall ist. Neben möglichen Quartieren im Bereich von Gebäuden besteht im Plangebiet aufgrund der fehlenden Baumsubstanz kein Potenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten. Ebenso bestehen für Vögel im Grundsatz nur wenige geeignete Quartierstrukturen. So können fast ausschließlich Gebäude bewohnende Arten den Planbereich nutzen. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Wohn- und Nebengebäude Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter wie zum Beispiel für den Haussperling bestehen.

Die sehr großen Gärten des Plangebietes mit den großen ehemaligen Gartenbereichen bieten Nahrungsraum für Arten mit relativ geringen Ansprüchen (z.B. Amseln, Meisen, Zaunkönig) so das zumindest eine lokale Nahrungsfunktion des Planbereiches für Arten, die in den Nachbargärten ihre Brutreviere haben, besteht.

3.3 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die für das MTB 3910-02 gemeldeten bzw. bekannten und damit im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten (s. dazu Tab. 1) müssen zwangsläufig dort nicht alle vorkommen, da im Plangebiet bzw. in dem zu betrachtenden ASP-Untersuchungsgebiet

nur ein Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist. Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss (z.B. bei Teilsiedlern). Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumansprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Gebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd) abgeschätzt. Im Sinne einer 'worst-case'-Betrachtung werden Arten im Zweifel aber als vorkommend betrachtet. Dies ist auch dann der Fall, wenn die regelmäßige Anwesenheit von Arten zwar nur außerhalb des Plangebietes erwartet wird, diese aber empfindlich auf dort erzeugte optische oder akustische Störungen reagieren.

3.3.1 Säugetiere

Aufgrund der Lage im weitgehend geschlossenen Siedlungsraum mit den hier vorherrschenden Lebensraumtypen in Form von Gärten besteht ein insgesamt wenig abwechslungs- und strukturreicher Landschaftsausschnitt. Daher ist fast ausschließlich mit gebäudebewohnenden Fledermäusen wie z.B. der Zwergfledermaus und auch mit der Breitflügelfledermaus in Siedlungsbereichen zu rechnen. Ein entsprechendes Potenzial existiert aufgrund von Alter und Struktur der im Plangebiet bestehenden Gebäude, wobei insbesondere die älteren Häuser mit einem den heutigen Standards nicht entsprechenden Wärmeschutz am ehesten dafür in Frage kommen und weniger die vereinzelt, zwischenzeitlich entstandenen Neubauten an der Felix-Fraling-Straße. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass auch die großen Gartenflächen von Zwergfledermäusen als Nahrungsfläche sporadisch genutzt werden, dass diese dafür jedoch keine außerordentlich bedeutsame Funktion für die Arten aufweisen. Dies gilt auch für die Gartenbereiche, die zum Plangebiet zählen.

Insgesamt wird den o.g. Jagdhabitaten im Plangebiet eine Eignung, jedoch keine essenzielle Bedeutung attestiert. Dies ist u.a. dadurch begründet, dass alle Fledermäuse bei ihren nächtlichen Flügen verschiedene, teils mehrere Kilometer auseinanderliegende Nahrungsflächen anfliegen, die im Umfeld im ausreichenden Maß vorhanden sind und auch wesentlich vielfältiger bzw. strukturreicher ausgestattet sind.

3.3.2 Vögel

Da im Plangebiet, seiner unmittelbaren Nachbarschaft und auch in der Umgebung keine größeren Waldflächen vorhanden sind, kann das Vorkommen einiger Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere Gehölzflächen benötigen, mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Darunter fallen die beiden Greifvögel Habicht und Mäusebussard sowie der Schwarzspecht. Sperber und Turmfalke kommen dagegen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften, oft aber auch innerhalb oder in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe, teils auch das Stangenholz von Laubbäumen, vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung kann bei beiden Arten ein Brutvorkommen im Plangebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Nadelgehölze und größerer Bäume ausgeschlossen werden. Als Nahrungsgäste können beide Arten das Plangebiet jedoch durchaus nutzen.

Die laut FIS-Abfrage im Großraum brütenden Eulenarten sind aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten im Planbereich nicht zu erwarten. Dies betrifft die Art Waldkauz, die auch an Siedlungsrändern und in Parkanlagen vorkommt und dort u.a. in größeren Nestern anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähen und Elstern) und in Baumhöhlen brütet. Während der Begehung konnten auch keine Spuren (z.B. Kot, Federn, Gewölle, geschlagene Singvögel etc.), die einen Hinweis auf das Vorkommen von weiteren Eulenarten wie Waldohreule und die Schleiereule oder anderer Greifer wie den Steinkauz geben würden, entdeckt werden. Auch wenn es keine konkreten Hinweise auf Bruten dieser Arten gibt, sind sie als sporadische Nahrungsgäste für das Plangebiet nicht vollständig auszuschließen. Bruten sind im Planbereich aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten auszuschließen.

Eine Reihe von Vogelarten wie z.B. Feldlerche und Kiebitz besiedeln als Brut- oder Rastvögel ausschließlich Agrarflächen und halten teilweise große Abstände zu vertikalen Strukturen wie Gehölzflächen, Gebäuden und Straßenbegleitgrün ein. Ihr Vorkommen ist aufgrund der Struktur im Plangebiet selbst nicht zu erwarten.

Auch ein Vorkommen von Arten des strukturreichen Offenlandes wie beispielsweise Baumpieper und Rebhuhn wird aufgrund der derzeitigen Nutzungsstruktur – verbunden mit der Störungsintensität durch den Menschen (Gartennutzung) nicht erwartet. Dies gilt auch für Bluthänfling und Girlitz als Bewohner extensiv genutzter, halboffener und strukturreicher Kulturlandschaften teils mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist im Planbereich jedoch möglich.

Für das Vorkommen von Nachtigall, Kleinspecht und Kuckuck sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken und naturnahe Parkanlagen mit einer ausgeprägten Krautschicht obligatorisch. Aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsgebietes wird ein Brutvorkommen der Nachtigall und des Kleinspechts sicher ausgeschlossen während dies für den Kuckuck, der Nester von Kleinvögeln nutzt, nicht grundsätzlich gilt.

Bruten des Feldsperlings sind nicht zu erwarten, da entsprechende Nahrungsmöglichkeiten im Bereich agrarisch geprägter Strukturen (z.B. im Bereich der Hühner oder Pferdehaltung), die von Feldsperlingen gerne genutzt werden nicht vorhanden sind.

Schwalben und Stare konnten an den vorhandenen Gebäuden nicht festgestellt werden. Hinweise auf den Star als Brutvogel an den Gebäuden des Planbereiches ergaben sich nicht, obwohl mit den derzeit offenen Gartenflächen ein geeignetes Nahrungsgebiet vorhanden ist.

3.3.3 Sonstige Arten

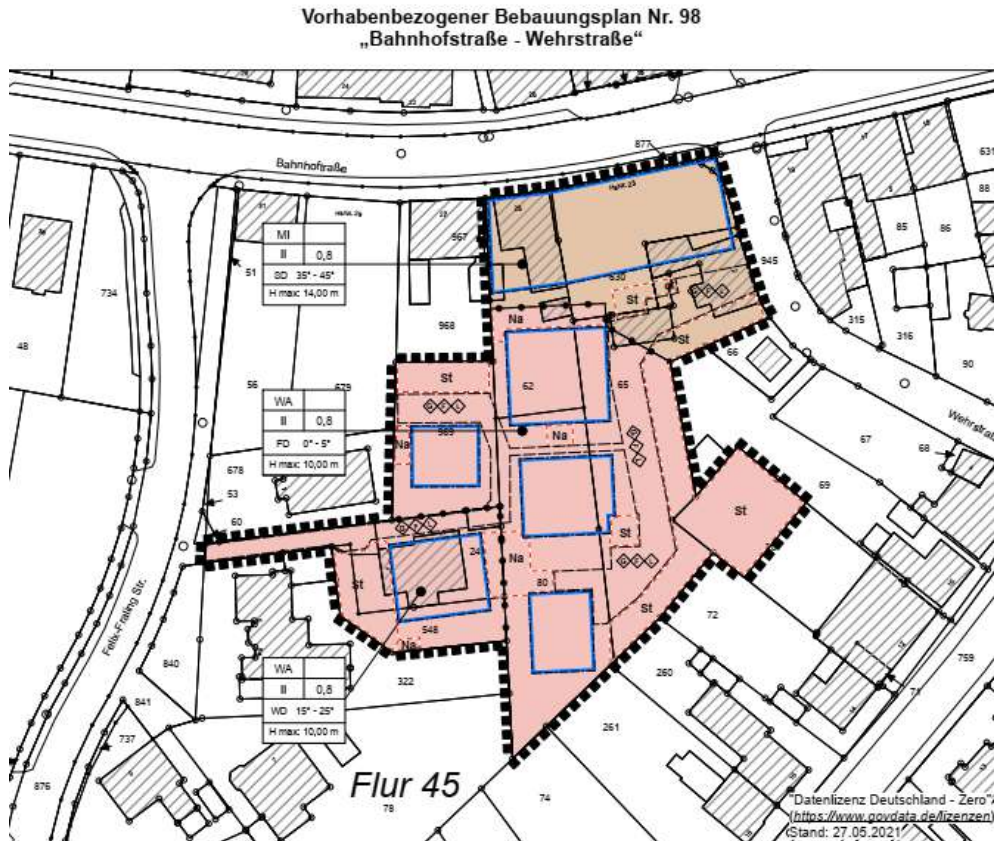
Gemäß FIS-Liste sind neben den o.g. Fledermaus- und Vogelarten das Vorkommen von Amphibien wie Kammolch und Laubfrosch sowie von Reptilien mit der Zauneidechse genannt. Für alle Arten bestehen im Plangebiet keine Lebensraumstrukturen, die auf ein Vorkommen der Arten schließen lassen.

4.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 98 Bahnhofstraße / Wehrstraße orientiert sich inhaltlich an den benachbarten Flächen und setzt sowohl ein Wohnbaugebiet (WA) als auch ein Mischgebiet (MI) fest. Die derzeitige Ausgestaltung zeigt die nachfolgende Abbildung.

Abb. 2: Plan VBP Nr. 98 „Bahnhofstraße - Wehrstraße“ (Gemeinde Nordwalde, 2021)



Erschlossen wird die neue Siedlung durch entsprechende Stichstraßen von der Wehrstraße und von der Felix-Frahlingstraße. Die neu entstehenden Gärten werden entsprechend wieder als Grünbereiche hergestellt, sind jedoch schon allein aufgrund der Größe nicht als vollständiger Ersatz für verlorene Lebensraumstrukturen zu werten.

4.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch das geplante städtebauliche Vorhaben wird das in der Abbildung xx entsprechend gekennzeichnete Areal in Anspruch genommen. Dazu muss die dort vorhandene Vegetation vor allem auch die der ehemaligen Gartenbereiche entfernt werden. Bäume oder Gehölze sind, bis auf einzelne Ziersträucher am Haus Bahnhofstraße 25, nicht vorhanden.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoffemissionen, insbesondere Staub) mit ggf. Zwischenlagerung sowie An-/Abtransport von Boden und Baumaterial,
- Entfernung von Oberboden / Vegetation und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen. Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- dauerhafte Beanspruchung von Lebensräumen v.a. durch Versiegelung und Überbauung in Form von Straßen, Gebäuden sowie Zufahrten, Wegen und Terrassen,
- dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensstätten durch Umstrukturierung von Freiflächen in Gartenbereiche.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Verlärmung,
- optische Störwirkungen durch Licht.

4.3 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen durch die Überbauung und Neuversiegelung heute unversiegelter Fläche und der damit einhergehenden Entfernung des bestehenden Bewuchses, der vielfach aus Gräsern und Stauden besteht. Hierdurch ist ein Verlust von Ruhe- und Raststätten bzw. Lebensräumen und Teillebensräumen in Form von Nahrungsflächen für Vögel und Fledermäuse zu erwarten.

Auch ist der Verlust von Brutstätten an den Gebäuden für gebäudebewohnende Arten (hier insbesondere Haussperling) festzustellen.

Darüber hinaus sind zusätzliche Störungen, weitere optische Störreize (z.B. Licht), die sich in stärkerem Maße als bisher auch auf die direkt benachbarten, westlich und nördlich verbleibenden Freiflächen auswirken und in gewissem Umfang auch Lärm durch die zunehmende Bevölkerung zu erwarten. Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass der Bereich des Plangebietes auch heute schon einer in dieser Hinsicht bestehenden Vorbelastung aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung unterlegen ist.

Aus allgemeiner Sicht lassen sich demnach die folgenden möglichen Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- Tötung und/oder Verletzung von planungsrelevanten und anderweitigen Vögeln durch Bautätigkeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung (Entfernung der Vegetation),
- Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungsstätten und
- Verlust bzw. Beeinträchtigung essenziell notwendiger Nahrungshabitate und Ruhestätten.

5.0 Stufe IC: Schlussfolgerungen

5.1 Ergebnis der Vorprüfung des Artenspektrums

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass einigen Fledermausarten, unter anderem die Breitflügel- und die Zwergfledermaus als Gebäudebewohner im Plangebiet die Möglichkeiten einer Quartiernutzung im Bereich der Gebäude an der Bahnhofstraße geboten werden. Darüber hinaus wird unterstellt, dass das Plangebiet als Nahrungsfläche u.a. für die Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und ggf. auch für weitere Fledermausarten aufgrund der Grünstruktur in Verbindung mit den benachbarten Gärten eine im Ortskernbereich von Nordwalde lokale Bedeutung besitzt.

Bei den Vögeln bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass im Plangebiet bzw. dessen direktem Umfeld Bruten der Arten Haussperling und Amsel festgestellt wurden. Alle planungsrelevanten Arten sind aufgrund der geringen Lebensraumausstattung nur als Nahrungsgäste zu erwarten. Eine direkte Betroffenheit durch einen unmittelbaren Brutplatzverlust ist daher - außer bei den genannten Arten (Amsel und Haussperling) aufgrund des geplanten Abbruches der Gebäude bzw. der erforderlichen Gehölzentfernung und der Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

Darüber hinaus kann erwartet werden, dass das Plangebiet von einigen Vögeln, insbesondere von Greifvogel- und Eulenarten, in artspezifisch unterschiedlichem Umfang unregelmäßig auch zur Nahrungssuche genutzt wird.

Außerdem ist von einer unbestimmten Anzahl weiterer, nicht planungsrelevanter, aber besonders geschützter europäischer Vogelarten auszugehen, die im Plangebiet und im Bereich direkt benachbarter Flächen brüten.

5.2 Schlussfolgerungen

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen, die auf der Grundlage einer Potenzialanalyse in Verbindung mit einer Ortsbegehung bestehen, ist ein Vorkommen und auch eine Betroffenheit der planungsrelevanten Vogelarten weitgehend sicher auszuschließen.

Das Vorkommen gebäudebewohnender Arten ist nicht auszuschließen, auch wenn aufgrund der Ortsbesichtigung keine unmittelbaren Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen bestehen. Daher ist für diese Arten — ohne weitere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und unter Beachtung spezifischer bauzeitlicher Regelungen — bei einer Realisierung der vorgesehenen Wohnbebauung eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Insofern kann aus artenschutzrechtlicher Sicht auf der Grundlage des bisherigen Erkenntnisstandes eine Genehmigungsfähigkeit für das vorgesehene städtebauliche Vorhaben, d.h. für die Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 Bahnhofstraße / Wehrstraße ohne konkreten Nachweis zum Vorkommen oder Nicht-Vorkommen der o.g. Arten bzw. die Durchführung konkreter Maßnahmen nicht attestiert werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Durchführung weiterer Untersuchungen an den Gebäuden nach Freistellung der Gebäude zwingend erforderlich.

Der Gebäudeabbruch ist durch einen Fachgutachter vor Abriss / Sanierung als entsprechende Gebäudekontrolle im Hinblick auf streng geschützte Arten vor dem Eingriff mit mindestens zwei Wochen Vorlauf durchzuführen und – möglichst unter Anwendung spezifischer Prüfprotokolle – zu dokumentieren. Für die Gebäude sind daher Innen- und Außenbesichtigungen erforderlich, die auch das Öffnen von Fassadenteilen oder Dachziegeln und vergleichbare Eindeckungen vorsehen. Aufgrund des aktuell bestehenden Brutgeschehens sind die weiteren Untersuchungen frühestens ab Mitte August bis Ende August mit Abschluss des Brutgeschehens möglich.

Wird dabei ein entsprechender Tierbesatz bzw. eine Nutzung von Vögeln oder Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachgewiesen, dürfen die Bautätigkeiten erst nach Abstimmung und Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt beginnen.

Maßnahmen:

Um einen etwaigen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Balz-, Paarungs- und Zwischenquartieren sollte der Beginn der Abriss- / Bauarbeiten erst dann erfolgen, wenn diese Arten möglichst unempfindlich auf entsprechende baubedingte Störungen wie Licht, Staub und Unruhe reagieren. Dies wäre nach dem Verlassen der Winterquartiere und vor Beginn der Wochenstubenphase zwischen Mitte März bis Mitte April oder besser nach deren Auflösung im Zeitraum zwischen Mitte / Ende August bis Ende Oktober der Fall. Auch bei einem etwaigen Gebäudeabbruch oder grundlegendem Umbau sind aus fledermauskundlicher Sicht die o.g. Zeiten einzuhalten bzw. die u.g. Regelungen zu berücksichtigen. Sofern eine Beachtung dieser Vorgaben aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, ist im Vorfeld der Bauarbeiten eine entsprechende Gebäudekontrolle durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Sollte dabei ein Fledermausbesatz festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich zu informieren. Aber auch bei einer längeren Bauphase oder der nachfolgenden Betriebsphase sind Störungen durch Lichtmissionen nicht auszuschließen. Daher sollten die baulichen Tätigkeiten – so wie ansonsten auch üblich – auf den Tageszeitraum beschränkt bleiben.

Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Bauzeitenregelung für das Beseitigen von Gehölzen

(1) Die Beseitigung von Gehölzen ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln) nicht zulässig.

(2) Ausnahmsweise kann eine Abweichung von Absatz 1 zugelassen werden, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen nachgewiesen wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln berührt sind. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Fachkundige Begleitung von Baumfällungen

Zur Fällung vorgesehene Bäume sind vor Fällung auf eventuelle Spalten und Höhlen und andere als dauerhafte Niststätte / Brutstätte geeignete Strukturen und deren Besatz zu kontrollieren. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.0 Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Fledermäuse

Um einen etwaigen Verlust oder eine Beeinträchtigung von Balz-, Paarungs- und Zwischenquartieren sollte der Beginn der Abriss- / Bauarbeiten erst dann erfolgen, wenn diese Arten möglichst unempfindlich auf entsprechende baubedingte Störungen wie Licht, Staub und Unruhe reagieren. Dies wäre nach dem Verlassen der Winterquartiere und vor Beginn der Wochenstubenphase zwischen Mitte März bis Mitte April oder besser nach deren Auflösung im **Zeitraum zwischen Mitte / Ende August bis Ende Oktober** der Fall. Auch bei einem etwaigen Gebäudeabriss oder grundlegendem Umbau sind aus fledermauskundlicher Sicht die o.g. Zeiten einzuhalten bzw. die u.g. Regelungen zu berücksichtigen.

Sofern eine Beachtung dieser Vorgaben aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, ist im Vorfeld der Bauarbeiten eine entsprechende Gebäudekontrolle durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Sollte dabei ein Fledermausbesatz festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich zu informieren.

Aber auch bei einer längeren Bauphase oder der nachfolgenden Betriebsphase sind Störungen durch Lichtimmissionen nicht auszuschließen. Daher sollten die baulichen Tätigkeiten – sowie ansonsten auch üblich – auf den Tageszeitraum beschränkt bleiben.

Für die spätere Nutzung des Baugebietes sollte ein Beleuchtungskonzept entwickelt werden, das die Anordnung und Abstrahlung der Straßenbeleuchtung regelt. Dabei sind Lichtimmissionen in den benachbarten Grünraum zu vermeiden und die Intensität muss auf ein mögliches Minimum beschränkt werden. So sollten lediglich nach unten strahlende Lampen Verwendung finden und eine Beleuchtung mit einer Hauptintensität von > 500 nm eingerichtet werden (*GEIGER ET AL. 2007*), wobei Natriumdampf-Niederdrucklampen mit einem geringen Spektralbereich von 570 — 630 nm bzw. entsprechende LED-Beleuchtung empfehlenswert sind. Dabei ist möglichst ein 'Warmwhite'-Farbton auszuwählen.

6.2 Vögel

Zur Verhinderung einer direkten Tötung der baum- und heckenbewohnenden Arten sind entsprechende Bauzeitenregelungen einzuhalten. So darf die Entfernung der im Plangebiet vorhandenen Grenzhecken sowie weiterer Gehölze im Sinne des Artenschutzes und des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Damit kann eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich relevante Tötung der o.g. Vogelarten und auch von Fledermäusen wirkungsvoll verhindert werden.

Mit den o.g. zeitlichen Regelungen kann dadurch auch ein ausreichender Schutz der nicht planungsrelevanten, aber besonders geschützten europäischen Vogelarten vor etwaiger Tötung sicher gestellt werden. So wird diesen die Möglichkeit einer Anlage von Fortpflanzungsstätten innerhalb des Plangebietes genommen, d.h. Brutstätten können nur in Gehölzen außerhalb des Vorhabengebiets etabliert werden. Insofern kann es damit auch nicht zu einer baubedingten Tötung von Individuen dieser Vogelarten im Zuge von Gehölzrodungen bei der Baufeldbefreiung kommen.

Der Gebäudeabbruch ist durch einen Fachgutachter vor Abriss / Sanierung als entsprechende Gebäudekontrolle im Hinblick auf streng geschützte Arten vor dem Eingriff mit mindestens zwei Wochen Vorlauf durchzuführen und – möglichst unter Anwendung spezifischer Prüfprotokolle – zu dokumentieren. Wird dabei ein entsprechender Tierbesatz bzw. eine Nutzung von Vögeln oder Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachgewiesen, dürfen die Bautätigkeiten erst nach Abstimmung und Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt beginnen.



Haus Wehrstraße 2 mit Parkplatzbereich an der Bahnhofstraße



Haus Bahnhofstraße 25 / Parkplatzbereich Bahnhofstraße 23



Haus Felix-Fraling-Straße 3 / Gartenbereiche nach Süden - Altenbergerstraße



Gartenbereiche nach Westen - Wehrstraße /
Gartenbereiche Haus Wehrstraße 2 Nebengebäude

LITERATUR

(<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenkreise-nrw.pdf>), abgerufen am 06.06.2021

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

Kiel, E.F. (2019):

Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG. Vortrag im Rahmen des Seminars "Europäische Naturschutzbestimmungen in der Planungs- und Genehmigungspraxis", beim BEW (Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft) Duisburg

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2020):

FIS - Fachinformation Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Informationsplattform zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen mit Kurzbeschreibungen, Schutzziele und aktuellen Verbreitungskarten. Unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>; abgerufen am 06.06.2021

Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

Meschede & Heller 2000

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf.